

Business Standard 2026₀₉

Stromtarif für Gewerbe bis 100.000 kWh/a

Produkt- und Informationsblatt sowie Zusammenfassung des Stromliefervertrages nach § 20 Abs 3 EIWG

Integrierter Bestandteil des Stromliefervertrages für Vertragsabschlüsse ab 15.09.2026

1) Produkt und Produktkategorie

Produktbezeichnung:	Business Standard 2026 (Standardprodukt für Gewerbe bis 100.000 kWh/a)
Produktkategorie:	Fester Energiepreis während der Preisgarantie
Preisgarantie	bis 30.06.2027 Der Energiepreis bleibt während dieses Zeitraums unverändert. Änderungen bei Steuern und Abgaben sind davon ausgenommen.
Rabatte:	keine

2) Ihr Strompreis

	Netto (exkl. 20% USt)	Brutto (inkl. 20% USt) ¹
Arbeitspreis:	15,50 ct/kWh	18,60 ct/kWh
Basispreis:	4,98 €/Monat	5,98 €/Monat

1) Der Bruttopreis entspricht dem Nettopreis zuzüglich Umsatzsteuer. Der Umsatzsteuersatz beträgt derzeit 20%. Ändern sich während eines laufenden Liefervertrages durch hoheitliche Anordnungen Steuern und Abgaben, die unmittelbar auf die Lieferung elektrischer Energie erhoben werden, werden diese Änderungen an den Kunden weitergegeben.

Das Rechtsverhältnis zwischen Kunden und Netzbetreiber wird nicht berührt. Die oben genannten Preise umfassen nur elektrische Energie und die darauf entfallenden Abgaben. Nicht enthalten sind die Kosten für Netzdienstleistungen (z.B. Systemnutzungs- und Messentgelte) zuzüglich der den Netzbetrieb betreffenden Steuern, Gebühren und Abgaben sowie die Elektrizitätsabgabe. Mehr Informationen erhalten Sie bei Ihrem Netzbetreiber.

3) Preisänderungen

Dem Lieferanten kommt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen des § 21 EIWG ein unmittelbares gesetzliches Recht auf Änderung der Entgelte zu. Nähere Informationen finden Sie auf der Rückseite.

4) Vertragsdauer und Vertragsbindung

Vertragsdauer:	unbefristet
Bindefrist:	keine

5) Kündigung

Ihr erstmöglicher Kündigungszeitpunkt:

Jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen

Erstmöglicher Kündigungszeitpunkt Lieferant:

Jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 8 Wochen

Grundversorgung:

Haushaltskunden können sich gemäß § 30 EIWG auf die Grundversorgung berufen (näheres in den ALB).

6) Vertragsgrundlagen und weitere Informationen

Es gelten die Allgemeinen Lieferbedingungen (ALB) der Stadtwerke Hartberg Energieversorgungs GmbH, Stand 03/2026, abrufbar unter www.stadtwerke-hartberg.at

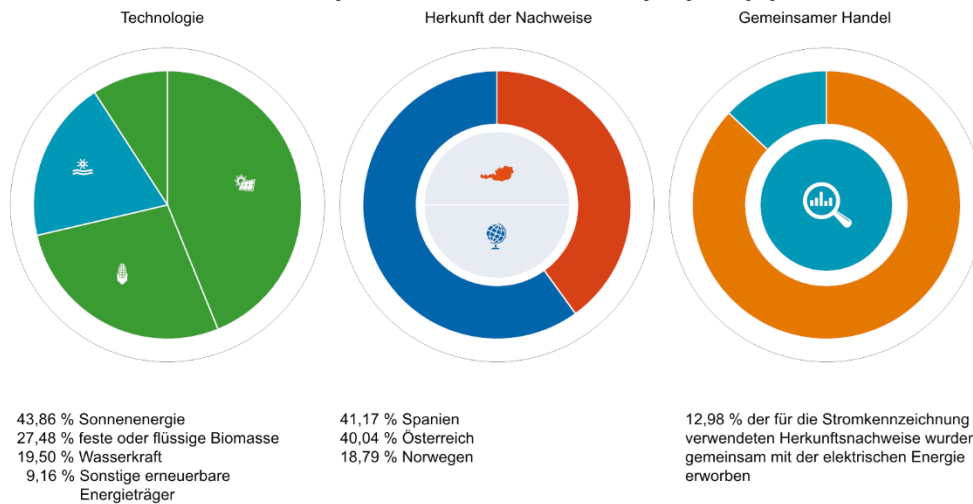
Auf Wunsch werden sie unentgeltlich per Post übermittelt. Druckfehler und Änderungen vorbehalten.

7) Stromkennzeichnung

Stromkennzeichnung gemäß den Bestimmungen des § 86 Abs. 1 Elektrizitätswirtschaftsgesetz (ElWG) sowie der Stromkennzeichnungsverordnung 2022 (KenV 2022) für den Zeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2025.

Stromkennzeichnung

Versorgermix 01-2025 bis 12-2025 Stadtwerke Hartberg Energieversorgungs GmbH



Die Darstellung der vollumfassenden Stromkennzeichnung für Ihre Energielieferung finden Sie unter:
<https://www.stadtwerke-hartberg.at/energie/unser-strom/ueber-unseren-strom/>

überprüft durch E-Control

8) Informationen zum gesetzlichen Preisänderungsrecht nach § 21 ElWG

Dem Lieferanten kommt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmung § 21 Elektrizitätswirtschaftsgesetz (ElWG) bei unbefristeten Verträgen ein unmittelbares gesetzliches Recht auf Änderung der Entgelte zu. Änderungen der vertraglich vereinbarten Entgelte sind den Kunden mindestens einen Monat vor Wirksamkeit der Änderungen schriftlich im Wege der vereinbarten Kommunikation (Punkt 14 der ALB) mitzuteilen. In dieser Mitteilung sind Anlass, Voraussetzung, Umfang und erstmalige Wirksamkeit der Entgeltänderungen transparent und verständlich wiederzugeben. Gleichzeitig sind die Kunden darauf hinzuweisen, dass sie berechtigt sind, den Änderungen binnen vier Wochen ab Zustellung der Mitteilung kostenlos und ungeachtet allfälliger vertraglicher Bindungen zu widersprechen. Im Fall eines Widerspruchs der Kunden endet das Vertragsverhältnis zu den bisherigen Vertragsbedingungen mit dem nach einer Frist von drei Monaten folgenden Monatsletzten ab Wirksamkeit der Änderungen, sofern nicht zu einem früheren Zeitpunkt eine Kündigung durch die Kunden oder ein Lieferantenwechsel erfolgt. Entgeltänderungen bei Haushaltskunden sowie Kleinunternehmen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu dem für die Änderung maßgebenden Anlass stehen. Bei einer nicht völlig unerheblichen Veränderung oder Wegfall des Anlasses für den ursprünglich vereinbarten Preis oder für eine Entgelterhöhung hat eine entsprechende Entgeltsenkung zu erfolgen. Eine Entgeltsenkung ist spätestens sechs Monate nach Veränderung oder Wegfall des Anlasses, worunter insbesondere ein Sinken der Beschaffungskosten für aktuelle oder zukünftige Lieferperioden zu verstehen ist, vorzunehmen. Eine Entgelterhöhung kann frühestens sechs Monate nach Lieferbeginn bzw. nach Wirksamkeit der vorangegangenen Entgeltänderung wirksam werden.

9) Kontakt- und Beschwerdemöglichkeit

Stromlieferant:

Stadtwerke Hartberg Energieversorgungs GmbH
Am Ökopark 10, 8230 Hartberg
Tel. 03332/62250-124
Mo – Do: 8-15 Uhr, Fr 8-12 Uhr
strom@stadtwerke-hartberg.at

Ihre Rechte:

www.e-control.at/konsumenten

Im Falle von Streitigkeiten:

<https://www.e-control.at/schlichtungsstelle>

Weitere Infos zu Energieeffizienz:

<https://www.e-control.at/energieeffizienz>